

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 01

Böklund, 05. Januar 2024

18. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Böklund	1
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	2
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Havetoft	3
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Idstedt	4
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Klappholz	5
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Neuberend	6
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Nübel	7
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Schaalby	8
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Stolk	9
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Struxdorf	10
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Süderfahrenstedt	11
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Taarstedt	12
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Tolk	13

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Twedt	14
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Uelsby	15
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Böklund	16
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	17
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Havetoft	18
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Idstedt	19
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Klappholz	20
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Neuberend	21
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Nübel	22
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Schaalby	23
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Stolk	24
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Struxdorf	25
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Süderfahrenstedt	26
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Taarstedt	27
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Tolke	28
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 in der Gemeinde Twedt	29
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wurzelhof“ der Gemeinde Taarstedt; hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	30 – 31

Inhalt**Seite**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Jugendhof“ der Gemeinde Taarstedt; hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	32 – 35
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2024	36 – 37
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Südangeln für das Haushaltsjahr 2024	38 – 39

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Böklund

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Böklund haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Brodersby-Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Brodersby-Goltoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Havetoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Idstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Idstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Klappholz haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Neuberend

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Neuberend haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Nübel haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Schaalby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Stolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Struxdorf haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Süderfahrenstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Taarstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Tolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Twedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Uelsby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Böklund betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 10-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Havetoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 110,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 140,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Idstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 120,00 € |
| b) für den 2. Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Klappholz betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 140,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 170,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuberend betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 130,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 160,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 650,00 € |
| b) für den 2. Hund | 750,00 € |
| c) für den 3. Hund | 800,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Nübel betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 € |
| b) für den 2. Hund | 45,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 250,00 € |
| b) für den 2. Hund | 350,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Schaalby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Stolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 200,00 € |
| b) für den 2. Hund | 300,00 € |
| c) für den 3. Hund | 400,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Struxdorf betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 35,00 € |
| b) für den 2. Hund | 70,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 105,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 225,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 95,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) für den 1. Hund | 600,00 € |
| b) für den 2. Hund | 800,00 € |
| c) für den 3. Hund | 1000,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Tolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 120,00 € |
| b) für den 2. Hund | 160,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Twedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 160,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Linscheid
Amtsdirektorin

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 02.01.2024
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 051449
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 309
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Beschluss der 1. Änd. des B-Planes Nr. 4 "Wurzelhof" der Gemeinde Taarstedt für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (K29), südlich der „Bachstraße“ und östlich der „Dörpstraat“ im Bereich der Ortslage Taarstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt hat in der Sitzung am 06.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wurzelhof“ der Gemeinde Taarstedt für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (K29), südlich der „Bachstraße“ und östlich der „Dörpstraat“ im Bereich der Ortslage Taarstedt (siehe Übersichtsplan), bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Taarstedt tritt mit Beginn des 06.01.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 309, während der oben genannten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

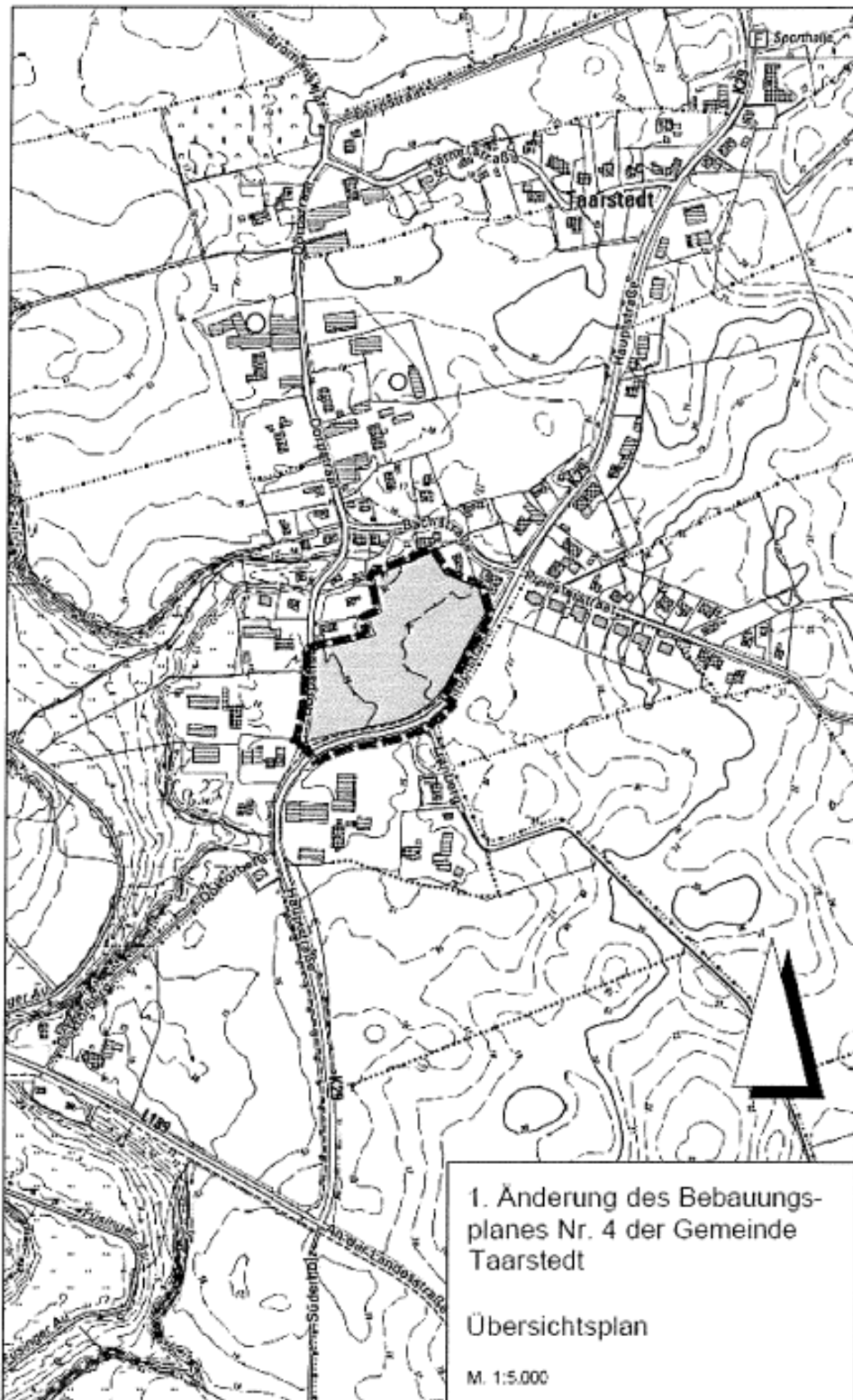
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag

gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 02.01.2024
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 051649
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 309
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Beschluss des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 5 "Jugendhof" der Gemeinde Taarstedt für das Gebiet Dörpstraat 1 in der Ortslage Taarstedt, östlich der Loiter Au und westlich der Dörpstraat

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt hat in der Sitzung am 06.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Jugendhof“ für das Gebiet Dörpstraat 1 in der Ortslage Taarstedt, östlich der Loiter Au und westlich der Dörpstraat (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Taarstedt tritt mit Beginn des 06.01.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 309, während der oben genannten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der

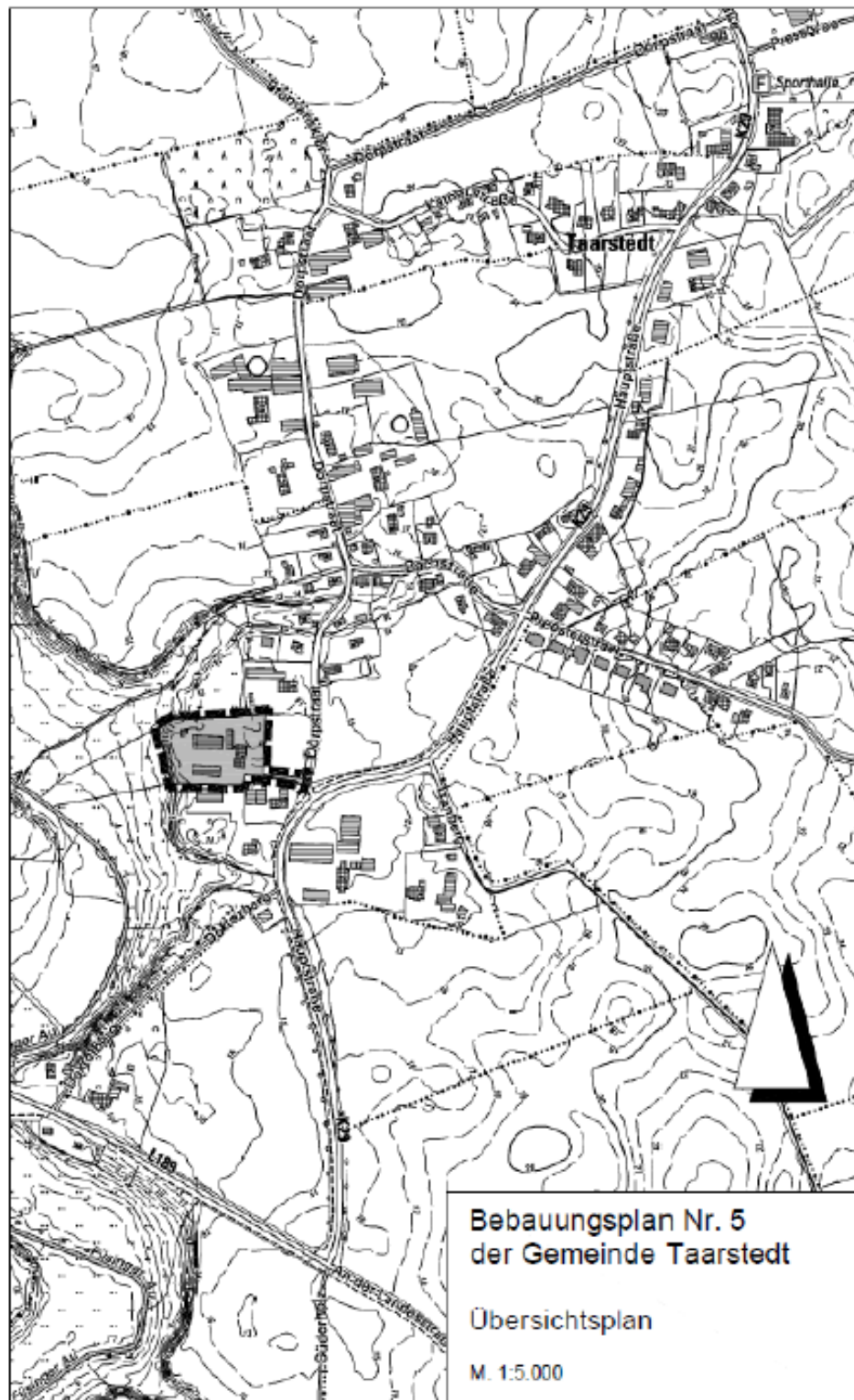
Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag

gez. Nagelschmidt

- Siegel-

ÜBERSICHTSPLAN

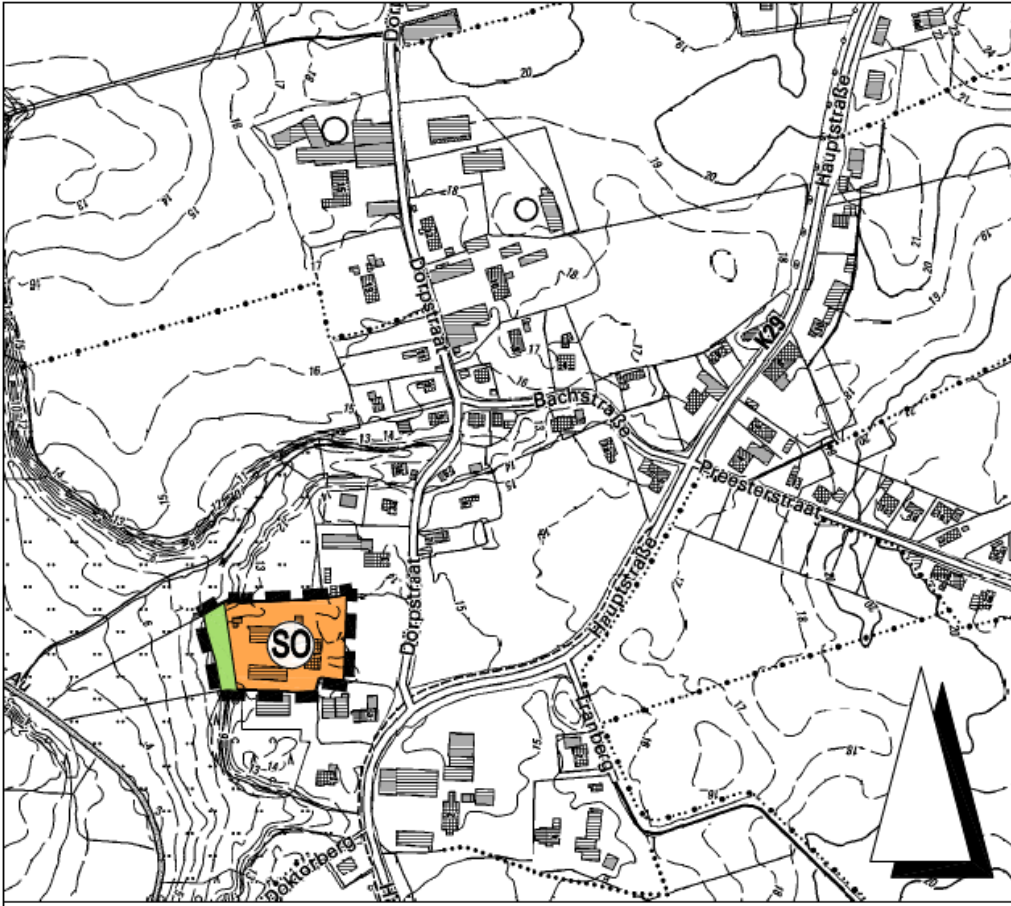


ÜBERSICHTSPLAN

1. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Taarstedt

Planzeichnung

M. 1 : 5.000



Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.914.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.914.800 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.834.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.575.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	290.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	656.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 290.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen auf 7,95 Stellen

§ 3

Schulverbandsumlage

Die Verbandsumlage beträgt **984.300 EUR** und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| 1. | Gemeinde Böklund | 419.473,35 EUR |
| 2. | Gemeinde Havetoft | 32.167,82 EUR |
| 3. | Gemeinde Idstedt | 117.307,10 EUR |
| 4. | Gemeinde Klappholz | 74.556,58 EUR |
| 5. | Gemeinde Stolk | 111.629,89 EUR |
| 6. | Gemeinde Struxdorf | 102.955,09 EUR |
| 7. | Gemeinde Süderfahrenstedt | 75.677,17 EUR |
| 8. | Gemeinde Uelsby | 50.533,00 EUR |

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **19.000 EUR**.

§ 5
Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **19.000 EUR** beträgt.

§ 6
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind gem. § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.12.2023 erteilt.

Böklund, den 28.12.2023

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 308, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung des Amtes Südangeln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.11.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.324.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.365.900	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-41.800	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.162.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.792.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	341.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	887.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 275.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 68,85 Stellen

§ 3

Amtsumlage

Der Umlagesatz wird wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage 15,73 %

der Umlagegrundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

§ 4

Schulumlage

Die Schulumlage beträgt 1.110.200,00 € und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

1. Brodersby-Goltoft 113.223,00 EUR
2. Neuberend 146.979,00 EUR
3. Nübel 141.283,00 EUR
4. Schaalby 272.979,00 EUR
5. Taarstedt 168.573,00 EUR
6. Tolk 161.139,00 EUR
7. Twedt 106.024,00 EUR

§ 5 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **20.000 EUR**.

§ 6 Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **20.000 EUR** beträgt.

§ 7 Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar.

§ 8 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind gem. § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.12.2023 erteilt.

Böklund, den 28.12.2023

gez. Svenja Linscheid
Amtsdirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi.310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do + Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.